

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Friedberg (Hessen) (Sondernutzungssatzung)

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 19.09.1994

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 17.05.1984 die nachstehende Satzung beschlossen:

I

Sondernutzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, sowie die Sondernutzung nicht erlaubnisfrei (§ 4) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 3 **Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Lageskizzen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Sondernutzungserlaubnis ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen.
2. Aufzugsschächte für Waren und dergl., die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.
3. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
4. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehende (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
6. Werbeanlagen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Schluss- und Ausverkäufe) an der Stätte der Leistung.
7. Sonstige Werbeanlagen in der Weihnachtszeit über die Fahrbahn wie z.B. Lichterketten, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
8. Fahnenmaste, Transparente, Dekorationen, Lautsprechanlagen, Tribünen und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, u.ä. Veranstaltungen sowie sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
9. Die Materiallagerung (z.B. Baustoffe, Hausbrand) durch die Anlieger, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach dem Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist vom Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (2) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung bestehende Einrichtungen im Straßenraum sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze 1 und 2 nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf Kosten des Verpflichteten durchsetzen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Sondernutzung keinerlei Gefahren ausgehen und der Gemeingebrauch der Straße nicht mehr beeinträchtigt wird, als es zur Erreichung des Zweckes der Sondernutzung unabweisbar notwendig ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist für jegliche Verkehrsstörungen sowie für Nachteile, Schäden und Unglücksfälle aller Art, die sich durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Sondernutzung) ergeben sollten alleine verantwortlich; er haftet hieraus der Stadt wie Dritten gegenüber. Sollte wegen solcher Nachteile und Schäden an Personen und Sachen von der Stadt Ersatz beansprucht werden, so hat der Erlaubnisnehmer die Stadt schadlos zu halten bzw. sie von den gegen sie erhobenen Ansprüchen freizuhalten.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II

Gebühren

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung, der anliegenden Gebührenordnung sowie im Übrigen nach Maßgabe der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, so wird auf volle Deutsche Mark abgerundet. Ist diese Gebühr geringer, als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; die Festsetzung kann auch zugleich im Erlaubnisbescheid erfolgen.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.
- (3) Die Betreibung rückständiger Gebühren erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Falle der Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen Widerruf, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

III

Schlussbestimmungen

§ 12 Märkte

Auf die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) und auf sonstige wiederkehrende Veranstaltungen gewerblicher und sonstiger Art findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 13 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung des Eigentums der Straßen sichtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Früher örtliche Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

61169 Friedberg (Hessen), den 12. Juni 1984

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 13. Juni 1984.

61169 Friedberg (Hessen), den 13. Juni 1984

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister